

Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung Ländervereinigung Berlin - Brandenburg e.V.

Satzung

(in der Fassung vom 21.11.2003)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung, Ländervereinigung Berlin – Brandenburg e. V.“ (im folgenden `Ländervereinigung´ genannt). Er wird im Vereinsregister geführt.
2. Er hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Die Ländervereinigung ist eine rechtlich und wirtschaftlich unabhängige Untergliederung der „Vereinigung für interdisziplinäre Frühförderung e. V.“ (im folgenden `Bundesvereinigung´ genannt).
4. Die Bindung der Ländervereinigung durch Rechtsgeschäfte der Bundesvereinigung ist ausgeschlossen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Die Ländervereinigung stellt sich die Aufgabe, die Weiterentwicklungen der interdisziplinären Frühförderung zur Integration behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in fachlicher Hinsicht zu fördern. Diese Aufgabe erstreckt sich insbesondere auf
 - a) fachliche Beiträge zur Weiterentwicklung der Frühförderung,
 - b) Maßnahmen zur Aus-, Weiter- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Frühförderung,
 - c) den interdisziplinären Austausch und die Zusammenarbeit aller an der Frühförderung beteiligten Berufsgruppen,
 - d) Stärkung der Mitwirkung der Eltern,
 - e) die Vertretung der fachlichen Erfordernisse und interdisziplinären Belange der Frühförderung in den Ländern Berlin und Brandenburg,
 - f) die Stärkung des gesellschaftlichen Bewußtseins und der öffentlichen Unterstützung der Belange behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und ihrer Angehörigen.
2. Die Ländervereinigung strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung und mit Verbänden, Vereinen und Institutionen ähnlicher Zielrichtungen an. Hierunter fällt auch die Beteiligung an Trägerschaften.

3. Die Ländervereinigung erfüllt ihre Aufgabe insbesondere durch die Beteiligung an und Durchführung von Projekten, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen und Kongressen sowie durch beratende Tätigkeit und Herausgabe von Publikationen.
4. Die Ländervereinigung kann Fachleute beauftragen, die an der Durchführung der Aufgaben der Ländervereinigung von Einzelprojekten mitwirken. Diese Fachleute werden vom Vorstand bestellt. Es muss sich hierbei um Hilfspersonen im Sinne des § 57 Satz 2 Abgabenordnung handeln.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ländervereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Ländervereinigung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Ländervereinigung können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, den Zweck der Ländervereinigung zu unterstützen.
2. Mitglied der Ländervereinigung wird, wer zugleich Mitglied der Bundesvereinigung ist oder zugleich diese Mitgliedschaft beantragt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung; die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres,
 - b) durch Ausschluß bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Interessen der Ländervereinigung. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand, Der Beschluß ist dem Mitglied mit Begründung zuzustellen. Gegen den Beschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.
 - c) durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft in der Ländervereinigung unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern der Ländervereinigung können Beiträge erhoben werden. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mittel

Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Ländervereinigung durch

- a) Mitgliederbeiträge der Bundesvereinigung; über die Höhe des Anteils befindet die

- Bundesvereinigung,
- b) Mitgliedsbeiträge im Fall des § 7
 - c) Zuschüsse der öffentlichen Hand,
 - d) Erträge aus Fortbildungsveranstaltungen,
 - e) Spenden und Erbschaften,
 - f) Bußgelder,
 - g) Erträge aus Vereinsvermögen,
 - h) sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe der Ländervereinigung sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Über die Sitzung und Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einberufen. In begründeten Fällen ist eine verkürzte Ladungsfrist zugelassen; sie darf eine Zeitwoche nicht unterschreiten.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - c) die Entgegennahme des Kassenberichts,
 - d) die Wahl der beiden Rechnungsprüfer für die laufende Geschäftsperiode,
 - e) die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters,
 - f) die Erstellung der Beitragsordnung,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Auflösung des Vereins.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.
5. Bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.

Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß. Die entsprechenden Anträge müssen mit der Einberufung der Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein.

6. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
7. Stimmenübertragung ist möglich.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der / dem Vorsitzenden,
 - b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister,
 - d) bis zu 5 Beisitzerinnen / Beisitzern.
2. Die / Der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Ländervereinigung im Sinne des § 26 BGB je einzeln.
3. Die / Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand muß interdisziplinär zusammengesetzt sein.
5. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Erstellung einer Tagesordnung,
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Erstellung des Rechenschafts- und Kassenberichts,
 - e) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
 - f) den Abschluß und die Kündigung von Arbeitsverträgen mit Angestellten der Ländervereinigung,
 - g) die Bestellung des Beirats,
 - h) die Beaufsichtigung der Geschäftsführung.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
7. Mit Zustimmung des Vorstandes kann ein geschäftsführender Vorstand, bestehend aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, die Erledigung der laufenden Vorstandsaufgaben übernehmen.

8. Die / Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/ des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind zulässig.

§ 12 Die Geschäftsstelle

Die Ländervereinigung kann eine Geschäftsstelle einrichten, die den Vorstand bei der Erledigung der Geschäfte der Ländervereinigung unterstützt.

§ 13 Vermögen

1. Die Ländervereinigung darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen oder durch die Übertragung von Aufgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins fremd sind, begünstigen.
2. Die Mitglieder haben bei Austritt aus der Ländervereinigung, bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für die Zwecke der Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder zu verwenden hat.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung der Ländervereinigung kann nur durch den Beschluß einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine Auflösung der Bundesvereinigung hat keine Auflösung der Ländervereinigung zu Folge.

Siegfried Zoels
1. Vorsitzender

Dr. Andrea Herpolsheimer
2. Vorsitzende

Torsten Burkhardt
Schriftführer